

Gesamtrevision der Ortsplanung

Im Sinne von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie gemäss § 6 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) wird die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Werthenstein mit Einsprachemöglichkeit öffentlich aufgelegt:

- Bau- und Zonenreglement
- Zonenplan Siedlung, M 1:2'500
- Zonenplan Landschaft, M 1:10'000
- Teilzonenplan Gewässerraum Siedlung, M 1:2'500
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft Ost, M 1:5'000
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft West, M 1:5'000
- Anpassung und Aufhebung von Strassenbaulinien
- Aufhebung von Gewässerbaulinien
- Aufhebung von Gestaltungsplänen: Mit der Genehmigung der Gesamtrevision durch den Regierungsrat sollen gleichzeitig die folgenden Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgte Änderungen aufgehoben werden: Gewerbering 2 (2013), Gewerbstrasse (1987), La Familia (2015), Mätteliguët 1. Etappe (1993, 1998, 2000), Mätteliguët 2. Etappe (1995), Moos (1994, 2002), Schachenmoos (1979, 2013)
- Pläne der Waldfeststellungen in den Gebieten Märt, Oberdorf/Sandbode und Neulangnau/Industriestrasse

Gleichzeitig wird im Sinne von § 13 PBG der revidierte Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan mit Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlich aufgelegt:

- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan, Plan, M 1:2'500
- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan, Bericht

Die planerischen Grundlagen und Herleitungen sind im Planungsbericht sowie in den darin genannten Beilagen dokumentiert.

Die Planunterlagen sowie der Vorprüfungsbericht liegen während 30 Tagen, vom 16. Januar 2023 bis 14. Februar 2023 auf der Gemeindeverwaltung Werthenstein, Marktweg 2, 6110 Wolhusen-Markt, und im Internet unter www.werthenstein.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gegen die Gesamtrevision der Ortsplanung sind während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel dem Gemeinderat Werthenstein, Marktweg 2, 6110 Wolhusen-Markt, einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Bezüglich Einsprachelegitimation wird auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes verwiesen.

Neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften gelten ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage als Planungszone (§ 85 Abs. 2 PBG). Die öffentliche Auflage bewirkt damit eine so genannte negative Vorwirkung, also die Anwendung von künftigem, noch nicht in Kraft stehendem Recht auf einen gegenwärtigen Sachverhalt.

Werthenstein, 11. Januar 2023

Gemeinderat Werthenstein